

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde

am Dienstag, dem 18. November 2025,

im Bürgersaal des Rathauses Teningen

Verhandelt: Teningen, den 18. November 2025

Anwesend:

1. Vorsitzender: Bürgermeister Berthold Schuler
2. Gemeinderäte: Christian Bader, Dr. Wolfgang Berke, Britta Endres, Bernhard Engler, Stefan Engler, Michael Gasser, Pascal Heß, Michael Kefer, Dr. Dirk Kölblin, Herbert Luckmann, Johanna Ludwig, Stephan Mick, Matthias Nahr, Dr. Peter Schalk, Valentin Schenk, Ralf Schmidt, Karl-Theo Trautmann, Dr. Katrin Unger, Gerda Weiser, Bernhard Wieske
3. Beamte, Angestellte usw.: Gemeindeoberrätin Evelyne Glöckler
Ortsbaumeister Daniel Kaltenbach
Gemeindeoberamtsrätin Sarah Kretz zu TOP 3 und 4
(bis 18.24 Uhr)
Verwaltungsfachangestellte Andrea Rappenecker

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

- zu der Verhandlung durch Ladung vom 10. November 2025 ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
- Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 12. November 2025 ortsüblich bekanntgegeben worden sind und
- das Kollegium beschlussfähig ist, weil 21 Mitglieder anwesend sind, somit mindestens die Hälfte aller Mitglieder.

Es fehlten als beurlaubt: GR F. Fischer,
GR J. Lehmann-Kaiser;

nicht beurlaubt oder aus anderen Gründen: -/-

Als Urkundspersonen wurden ernannt: Die Unterzeichnenden

Zuhörer: 13 Personen

Beginn der Sitzung: 18:03 Uhr

Hierauf wurde in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten und Folgendes beschlossen:

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 5. November 2025
2. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörenden
3. Bauanträge 753/2025
4. Bebauungsplan "Sportzentrum Nimburg - Erweiterung Waldstraße" 726/2025
(Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften), Ortsteil Nimburg;
 - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 i.V.m. § 13a BauGB im vereinfachten Verfahren
 - Billigung des Planentwurfs
 - Beschluss zur Durchführung der Offenlage im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB
5. Anschluss Gebäude "Stadiongaststätte und Umkleide" (Ludwig-Jahn-Straße 8, Ortsteil Teningen); 745/2025
Angebot Hausanschlusskosten
6. Kindergarten "Am Hungerberg 21" (Ortsteil Köndringen); 719/2025
Vergabe des Gewerkes "Schreinerarbeiten Möblierung, festeingebaut"
7. Festsetzung der Wassergebühr und Neufassung der Wasserversorgungssatzung 750/2025
8. Ermittlung der Kostenüber-/unterdeckung bei den Entwässerungsgebühren für den Bemessungszeitraum 2023-2024 sowie Nachweis des Ausgleichs nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) 742/2025
9. Festsetzung der Abwassergebühren und Änderung der Abwassersatzung 751/2025
10. Nahwärmeversorgung Teningen GmbH; 732/2025
Änderung des Gesellschaftsvertrages
11. Nahwärmeversorgung Teningen GmbH; 733/2025
Bestellung eines weiteren Mitglieds für den Aufsichtsrat
12. Annahme von Spenden 758/2025
13. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörenden
14. Anfragen und Bekanntgaben

1.

Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 5. November 2025

Die Beschlussfassung zu nachgenannten Tagesordnungspunkten der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 5. November 2025 wurde bekanntgegeben:

Genehmigung der Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21. Oktober 2025

Die Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21. Oktober 2025 wurden unterzeichnet.

Personalangelegenheiten

Der Gemeinderat hat einstimmig bei einer Enthaltung und im Einvernehmen mit dem Bürgermeister beschlossen, die Stelle der gehobenen Sachbearbeitung in der zentralen Vergabestelle als Elternzeitvertretung mit 50 Prozent der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zum 17. November 2025 mit einer bewerbenden Person zu besetzen.

2.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörenden

Es erfolgten keine Wortmeldungen.

3.

Bauanträge
Vorlage: 753/2025

Der Gemeinderat hat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses über nachgenannte Bauanträge wie folgt beschlossen:

Nr.	Bauvorhaben	Beschluss
1	Bauvoranfrage zum Abriss eines Weingutes und Neubau von vier Doppelhäusern mit Garagen/Carports/Stellplätzen, Flst.Nr. 3516, Auf der Ziegelbreite 8, Ortsteil Bottingen	Keine Einwendungen. [20 Ja – 0 Nein – 0 Enthaltungen]
	1. Ist das Bauvorhaben nach der Art der baulichen Nutzung (Wohnen) bauplanungsrechtlich zulässig? 2. Ist das Bauvorhaben nach dem Maß der baulichen Nutzung bauplanungsrechtlich zulässig? Das Dachgeschoss wird bei einer Traufhöhe von 4,5 m und einer Dachneigung von 45° sowie der Ausbildung von Gauben voraussichtlich zu einem Vollgeschoss. Auch wenn der Dachspitz darüber genutzt wird, wird das Dachgeschoss automatisch zum Vollgeschoss.	Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) und fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die Gebäudehöhen der umliegenden Gebäude sind darzustellen (Trauf- und Firsthöhen).
	3. Ist das Bauvorhaben nach der dargestellten Bauweise (vier Doppelhäuser, Anordnung von erforderlichen Garagen/Carports/Stellplätzen wie dargestellt) bauplanungsrechtlich zulässig?	Ja, fügt sich ein.
	4. Ist das Bauvorhaben hinsichtlich der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, bauplanungsrechtlich zulässig?	Im angrenzenden Neubaugebiet „Ziegelbreite III“ liegt die festgesetzte GRZ bei 0,35. Im Bebauungsplan „Ziegelbreite I“ bei 0,3 und „Ziegelbreite II“ bei 0,35 bis 0,4. Die Grundflächenzahl ist entsprechend darzustellen.
	5. Ist die Erschließung bauplanungs- und bauordnungsrechtlich gesichert?	Die Erschließung erfolgt über die Straße „Auf der Ziegelbreite“. Die einzelnen Wohnhäuser sind über eine private Erschließungsstraße anzubinden.
	Gemeinderat Nahr hat bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Verhandlungsgegenstand wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben.	
2	Abbruch Schopf und Schuppen, Anbau an bestehendem Wohnhaus, Erweiterung Wohnraum um zwei Zimmer, Flst.Nr. 180/1, Heimbacher Straße 2, Ortsteil Köndringen	Keine Einwendungen. [21 Ja – 0 Nein – 0 Enthaltungen]
3	Neubau von zwei Mehrfamilienwohnhäusern mit acht Wohneinheiten, Flst.Nr. 130, Langstraße 16+16a, Ortsteil Nimburg	Keine Einwendungen. [20 Ja – 0 Nein – 1 Enthaltung]
4	Anbau eines Wintergartens, Flst.Nr. 5009, Wolfgasse 5, Ortsteil Köndringen	Keine Einwendungen. [21 Ja – 0 Nein – 0 Enthaltungen]

4.

Bebauungsplan "Sportzentrum Nimburg - Erweiterung Waldstraße" (Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften), Ortsteil Nimburg;

- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 i.V.m. § 13a BauGB im vereinfachten Verfahren**
- Billigung des Planentwurfs**
- Beschluss zur Durchführung der Offenlage im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB**

Vorlage: 726/2025

Der bereits auf dem Grundstück Flst.Nr. 2363, Gemarkung Nimburg, ansässige Rollhockeyverein möchte zur Sicherung des Standortes und zur Verbesserung der Trainingsbedingungen den Rollhockeyplatz überdachen. Da im seit 1979 gültigen Bebauungsplan „Sportzentrum Nimburg“ das Grundstück Flst.Nr. 2363 nur teilweise vom Geltungsbereich umfasst wird und die Fläche als Stellplatzfläche ausgewiesen ist, bedarf dieses Vorhaben einer Neuaufstellung eines Bebauungsplanes. Gleichzeitig soll durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes der bereits vorhandene Skaterplatz planungsrechtlich gesichert werden.

Ursprünglich ist die Verwaltung davon ausgegangen, dass der bereits rechtskräftige Bebauungsplan „Sportzentrum Nimburg“ geändert werden kann. Der Änderungsbeschluss hierfür wurde bereits in der Sitzung am 4. Juni 2024 gefasst (vgl. Drucksache 249/2023). Da jedoch Teile des Grundstückes außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen, wird die Neuaufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Der neue Bebauungsplan trägt die Bezeichnung „Sportzentrum Nimburg – Erweiterung Waldstraße“. Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 i.V.m § 13 a BauGB ist vom Gemeinderat neu zu fassen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst eine Fläche von 6.155 m². Verfahrenstechnisch soll das Bebauungsplanverfahren nach § 13a BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.

Den Gremienmitgliedern wurden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Satzung
- Zeichnerischer Teil
- Bebauungsvorschriften
- Begründung
- Umweltbeitrag
- Natura 2000 Vorprüfung Anlage 1
- Natura 2000 Vorprüfung Formblatt

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Verfahrens werden von der Gemeinde und dem Verein gemeinsam getragen. Dies wird mittels einer Kostenübernahmeerklärung mit dem Verein geregelt. Die Kostenteilung erfolgt entsprechend der jeweiligen Flächennutzung des Geltungsbereiches der beiden am Verfahren beteiligten Parteien.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

5.

Anschluss Gebäude "Stadiongaststätte und Umkleide" (Ludwig-Jahn-Straße 8, Ortsteil Teningen); **Angebot Hausanschlusskosten** **Vorlage: 745/2025**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 29. Juli 2025 (she. Vorlage 697/2025) folgenden Beschluss gefasst:

Die Nahwärmeversorgung Teningen GmbH wird auf Basis des vorliegenden groben Richtpreisangebotes zur Auftragssumme von ca. 55.000 € mit der Herstellung eines Nahwärme-Hausanschlusses für das Stadiongebäude in der Ludwig-Jahn-Straße 8 beauftragt. Das detaillierte und verbindliche Angebot incl. Verbrauchstarifen wird - sobald kalkuliert und vorliegend - dem Gremium zur Kenntnis gegeben. Die Finanzierung erfolgt aus dem Deckungskreis Hoch-/Tiefbauunterhalt.

In der Sitzung des Technischen Ausschusses vom 7. Oktober 2025 wurde ein von der Nahwärmeversorgung Teningen GmbH endkalkuliertes Angebot für die Hausanschlusskosten vorgelegt. Dieses belief sich auf 73.161 EUR und lag somit um ca. 33 % über dem groben Richtpreisangebot.

Die Auslegung und Dimensionierung des Nahwärmeanschlusses erfolgte dergestalt, dass eine Versorgung der Räumlichkeiten im Obergeschoss ebenfalls gewährleistet werden könnte. Die Räumlichkeiten befinden sich jedoch nicht im Eigentum der Gemeinde Teningen und bedürfen der Zustimmung und Kostenbeteiligung der Eigentümerin im Falle der Wärmeversorgung. Derzeit wird das Obergeschoss über eine separate Gastherme versorgt. Diese Gastherme ist Baujahr 2014, nach Rückmeldung der Eigentümerin in gutem Zustand und soll weiterbetreiben werden.

Der Technische Ausschuss hat in der Sitzung vom 7. Oktober 2025 die Verwaltung aufgefordert, alternative Beheizungsarten zu prüfen und zur erneuten Beratung vorzulegen.

In der zwischenzeitlich erfolgten Wirtschaftlichkeitsbetrachtung wurde die Wärmeversorgung über den Anschluss an das Nahwärmenetz aufgrund der besonderen Rahmenbedingungen nicht mehr weiterverfolgt. Die notwendigen aufwendigen Tiefbauarbeiten mit einer sehr langen Anschlussleitung und die Tatsache, dass lediglich das Erdgeschoss an die Versorgung angeschlossen werden kann, machen diese Versorgungsart unter den gegebenen Rahmenbedingungen unwirtschaftlich.

Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zu zwei alternativen Varianten der Wärmeversorgung wurden den Gremienmitgliedern ausführlich erläutert. Dabei wurde der Betrieb über 20 Jahre betrachtet. Die beiden Varianten „Gastherme“ oder „Wärmepumpe“ unterscheiden sich nur geringfügig, wobei die Entwicklung der Brennstoffpreise eine nicht genau vorhersehbare Variable darstellt.

In der Gesamtbetrachtung unter Abwägung der ökologischen Komponenten, der Fördermöglichkeiten und Zukunftsfähigkeit sollte die Wärmepumpe als nachhaltigere Variante bevorzugt werden.

In der ausführlichen Beratung beantragte Gemeinderat Dr. Schalk, unterstützt von weiteren Gremienmitgliedern, die Angelegenheit erneut zur Beratung in den Technischen Ausschuss zu verweisen und bis dahin ein Alternativkonzept zu erarbeiten (Solarthermie), auch unter Betrachtung der tatsächlichen Nutzung des Gebäudes.

Nachdem jede Fraktion Gelegenheit erhielt, hierzu zu sprechen, hat der Gemeinderat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	21	0	0

mehrheitlich diesen Antrag angenommen.

6.

Kindergarten "Am Hungerberg 21" (Ortsteil Köndringen):

Vergabe des Gewerkes "Schreinerarbeiten Möblierung, festeingebaut"

Vorlage: 719/2025

Die Einbaumöbel für den Kindergarten „Am Hungerberg“ wurden als freihändige Vergabe nach § 3 VOB/A ausgeschrieben. Hierbei wurden fünf Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert, vier Unternehmen gaben ein Angebot ab. Lediglich drei Angebote waren vollständig und konnten zum Wettbewerb zugelassen werden.

Der Preisspiegel wurde den Gremienmitgliedern zur Verfügung gestellt.

Als annehmbarster Bieter ging die Firma Holzmanufaktur Lorenz (Kirchzarten) aus dem Wettbewerb hervor.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Maßnahme sind in der Kostenberechnung 70.379,67 Euro vorgesehen.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	21	0	0

Folgendes beschlossen:

Die Vergabe der Schreinerarbeiten „Möblierung (festeingebaut)“ im Kindergarten Köndringen erfolgt an die Firma Holzmanufaktur Lorenz (Kirchzarten).

7.

Festsetzung der Wassergebühr und Neufassung der Wasserversorgungssatzung

Vorlage: 750/2025

Die Wassergebühr zum 1. Januar 2026 wurde auf Basis der aktuellen Kosten neu kalkuliert. Mit der Gebührenkalkulation wurde die Firma Schmidt und Häuser GmbH, Wirtschaftsberatung für kommunale Einrichtungen (74266 Nordheim), beauftragt. Die Gebührenkalkulation erstreckt sich auf den Gebührenzeitraum 2026/2027. Die Kalkulation der Wassergebühren zum 1. Januar 2026 ergibt, dass eine Erhöhung der Verbrauchsgebühr von derzeit 2,14 Euro auf 2,23 Euro pro Kubikmeter (netto) erforderlich wird.

Die komplette Gebührenkalkulation wurde sowohl im Ratsinfo- als auch im Bürgerinfosystem hinterlegt.

Gleichzeitig werden die Beträge in der Satzung an verschiedenen Stellen zusätzlich mit der gesetzlichen Umsatzsteuer benannt, weshalb der bisherige § 53 (Umsatzsteuer) wegfällt.

Der besseren Übersichtlichkeit wegen erfolgt daher eine Neufassung der Wasserversorgungssatzung.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	21	0	0

Folgendes beschlossen:

Ab 1. Januar 2026 wird die Verbrauchsgebühr (Wasserpreis) auf 2,23 Euro (netto) pro Kubikmeter Frischwasser festgesetzt.

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) wird wie folgt beschlossen:

Satzung
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung - WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20, 29 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Teningen am 18. November 2025 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser in der Form eines Eigenbetriebs („Wasserversorgungsbetrieb“). Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2

Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

- (3) *Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.*
- (4) *Die Gemeinde kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.*

§ 4 **Anschlusszwang**

- (1) *Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.*
- (2) *Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.*

§ 5 **Benutzungszwang**

- (1) *Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.*
- (2) *Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.*
- (3) *Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.*
- (4) *Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.*
- (5) *Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.*

§ 6

Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.*
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.*

§ 7

Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,*
 - 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,*
 - 2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.*
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.*
- (3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie*
 - 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder*
 - 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.*

§ 8

Verwendung des Wassers, sparsamer Umgang

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.*

- (2) *Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.*
- (3) *Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.*
- (4) *Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.*
- (5) *Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.*
- (6) *Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sparsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, Wasser sparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.*

§ 9

Unterbrechung des Wasserbezugs

- (1) *Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.*
- (2) *Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.*

§ 10

Einstellung der Versorgung

- (1) *Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um*
 - 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,*
 - 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder*
 - 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.*

- (2) *Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.*
- (3) *Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.*

§ 11

Grundstücksbenutzung

- (1) *Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.*
- (2) *Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.*
- (3) *Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.*
- (4) *Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.*
- (5) *Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.*

§ 12

Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere

zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung, erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13 Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

- 1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);*
- 2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;*
- 3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;*
- 4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;*
- 5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.*

§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.*
- (2) Hausanschlüsse stehen, vorbehaltlich abweichender Regelung, im Eigentum der Gemeinde. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.*
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.*
- (4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse*

gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.

- (5) *Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein, sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.*

§ 15

Kostenerstattung

- (1) *Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:*

- 1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse.*
- 2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).*

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen. Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

- (2) *Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlussstromeleim im Hydrantenschacht ab (württembergisches Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Gemeinde.*
- (3) *Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.*
- (4) *Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.*

§ 16

Private Anschlussleitungen

- (1) *Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.*

- (2) *Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich.*
- (3) *Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.*

§ 17

Anlage des Anschlussnehmers

- (1) *Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss - mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde - ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.*
- (2) *Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.*
- (3) *Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.*
- (4) *Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.*

§ 18

Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) *Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.*
- (2) *Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.*

§ 19

Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) *Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte*

Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen. Die Beseitigung der Mängel ist der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.*
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.*

§ 20

Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21

Messung

- (1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.*
- (1a) Die Gemeinde ist berechtigt, einen vorhandenen Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. Mit Hilfe der elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:*

*Zählernummer,
aktueller Zählerstand,
Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre,
Durchflusswerte,
die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte,
Betriebs- und Ausfallzeiten,
Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte).*

Die in einem elektronischen Funkwasserzähler gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im

Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. Ausgelesene Daten dürfen nur zu den in Satz 4 und 5 genannten Zwecken genutzt oder verarbeitet werden. Die in einem elektronischen Funkwasserzähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 36 Monaten zu löschen. Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Dem Einbau und Betrieb eines elektronischen Funkwasserzählers kann der Anschlussnehmer schriftlich widersprechen.

- (2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnigte Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.*
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.*
- (4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.*

§ 22

Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.*
- (2) Die Nachprüfung der Messeinrichtung aus Abs. 1 kann (aus prüfungstechnischen Gründen) nur verlangt werden, solange diese noch in die Hausinstallation eingebunden ist, längstens bis zum Tag des Ausbaus.*
- (3) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.*

§ 23

Ablesung

- (1) *Die Messeinrichtungen mit Ausnahme der elektronischen Funkwasserzähler nach § 21 Abs. 1a werden vom Beauftragten der Gemeinde abgelesen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.*
- (2) *Abweichend von Abs. 1 sind die Messeinrichtungen nach Aufforderung durch die Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ableseergebnisse sind in den von der Gemeinde hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Gemeinde zurück zu senden. Die Gemeinde kann auch vorsehen, dass der Zählerstand elektronisch über die Internetseite der Gemeinde übermittelt werden kann.*
- (3) *Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann oder der Anschlussnehmer der Gemeinde den Zählerstand nicht innerhalb einer von dieser gesetzten Frist mitteilt, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.*

§ 24

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) *Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn*
 1. *das Grundstück unbebaut ist oder*
 2. *die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder*
 3. *kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.*
- (2) *Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßigem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.*
- (3) *Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.*

III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 25

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) *Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.*
- (2) *Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.*

§ 27

Beitragsschuldner, öffentliche Last

- (1) *Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.*
- (2) *Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.*
- (3) *Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.*
- (4) *Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 2 Satz 1 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2, 2. Hs. auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.*

§ 28

Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 29

Grundstücksfläche

- (1) *Als Grundstücksfläche gilt:*
 1. *bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;*
 2. *soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht*

besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung - zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen - bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen nach § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 30 **Nutzungsfaktor**

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt bei

1. eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
2. zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
3. dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50
4. vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
5. sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

§ 31 **Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt**

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32 **Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt**

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die

nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 33

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Dörfliche Wohngebiete (MDW), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden. Setzt der Bebauungsplan die Art der baulichen Nutzung nicht fest, ist das Grundstück der Gebietsart nach Satz 1 Nr. 1 und 2 zuzuordnen, die der Eigenart seiner näheren Umgebung entspricht; ist eine Zuordnung nicht möglich, ist das Grundstück Satz 1 Nr. 2 zuzuordnen.

- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Dörfliche Wohngebiete (MDW), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.*
- (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.*

§ 34

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 bestehen

- (1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:*
 - 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,*
 - 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.*
- 2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:*
 - 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;*
 - 2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.*
- (3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.*
- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.*

§ 35

Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits*

entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

- 1. soweit sich nach In-Kraft-Treten dieser Satzung die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks erhöht, wenn und soweit dies nach den §§ 30 bis 34 zu einer höheren Nutzungsfläche im Sinne des § 28 führt;*
 - 2. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;*
 - 3. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.*
- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.*

§ 36 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 3,00 Euro. Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 37 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht

- 1. in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;*
- 2. in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;*
- 3. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;*
- 4. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 2, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 49 Abs. 3;*
- 5. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 49 Abs. 4;*
- 6. in den Fällen des § 35 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz. 1 BauGB, der Bebauung, der*

gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 49 Abs. 5.

- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1. April 1964 an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.*
- (3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.*

§ 38 **Fälligkeit**

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 39 **Ablösung**

- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.*
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.*
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.*

IV. Benutzungsgebühren

§ 40 **Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 41 **Gebührensschuldner, öffentliche Last**

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Bei Wohnungs- und Teileigentum ist neben dem Anschlussnehmer auch der teilrechtsfähige Verband der Wohnungseigentümergeinschaft Gebührensschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendertages auf den neuen Gebührensschuldner über.*
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.*
- (3) Die Gebührenschuld für die Grundgebühren nach § 42 und die Verbrauchsgebühren nach § 43 ruhen als öffentliche Last im Falle des Absatz 1 Satz 1 auf dem*

Grundstück, dem Erbbaurecht oder dem Wohnungs- oder Teileigentum (§ 2 Abs. 1) sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Wohnungs- bzw. Teileigentum.

§ 42 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von

Nennggröße Q 3	Euro (netto) / Monat	Euro (brutto) einschließlich 7 % Umsatzsteuer / Monat
4	1,10	1,1770
10	1,50	1,6050
16	2,00	2,1400
25	3,70	3,9590
40 (Ultraschallzähler)	14,00	14,9800
63	17,50	18,7250

Wird zur Feststellung des Verbrauchs von Wasser, das beim Herstellen von Bauwerken verwendet wird, ein Bauwasserzähler verwendet, beträgt die monatliche Grundgebühr 4,60 Euro (netto) bzw. 4,9220 Euro (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (3) Für die Ausleihe eines beweglichen Zählers (Standrohr) beträgt die Grundgebühr 4,60 Euro (netto) bzw. 4,9220 Euro (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer) je angefangenem Kalendertag sowie 1,00 Euro (netto) bzw. 1,0700 Euro (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer) ab dem 15. Kalendertag.
- (4) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,23 Euro (netto) bzw. 2,3861 Euro (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,85 Euro (netto) bzw. 3,0495 Euro (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).

§ 44

Gemessene Wassermenge

- (1) *Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.*
- (2) *Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.*

§ 45

Verbrauchsgebühr bei Bauten

- (1) *Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.*
- (2) *Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:*
 1. *Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 7 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.*
 2. *Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.*

§ 46

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) *In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.*
- (2) *In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendertages; für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.*
- (3) *In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.*
- (4) *In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.*

§ 47

Vorauszahlungen

- (1) *Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen auf die Grundgebühren nach § 42 und die Verbrauchsgebühren nach § 43 Abs. 1 zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen erstmalig zum folgenden in Satz 2 genannten Termin.*
- (2) *Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und die Grundgebühr (§ 42) für drei Kalendermonate zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.*
- (3) *Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.*
- (4) *In den Fällen der §§ 43 Abs. 2 und 46 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.*

§ 48

Fälligkeit

- (1) *Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 46) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.*
- (2) *Die Vorauszahlungen werden zu den in § 47 Abs. 1 genannten Terminen zur Zahlung fällig.*

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 49

Anzeigepflichten

- (1) *Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen:*
 1. *der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;*
 2. *Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.*

- (2) *Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.*
- (3) *Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitrags-schuld bisher nicht entstanden ist.*
- (4) *Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn das Grundstück unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitrags-schuld bereits entstanden ist, neu gebildet wird.*
- (5) *Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.*
- (6) *Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.*

§ 50 Ordnungswidrigkeiten

- (1) *Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig*
 1. *entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung an-schließt;*
 2. *entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserver-sorgung entnimmt;*
 3. *entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Ge-meinde weiterleitet;*
 4. *entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt;*
 5. *entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält;*
 6. *entgegen § 17 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind;*
 7. *entgegen § 17 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtun-gen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwas-sers eintreten;*

8. entgegen § 19 Abs. 1 die Mängelbeseitigung der Gemeinde nicht angezeigt.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 und 5 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 16 Euro (netto).

- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.

- (6) *Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.*

§ 52

Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

- (1) *Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.*
- (2) *Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.*

VI. Schlussbestimmungen

§ 53

Inkrafttreten

- (1) *Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.*
- (2) *Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 11. Dezember 2024 außer Kraft.*

Teningen, den

Berthold Schuler
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

8.

Ermittlung der Kostenüber-/unterdeckung bei den Entwässerungsgebühren für den Bemessungszeitraum 2023-2024 sowie Nachweis des Ausgleichs nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG)

Vorlage: 742/2025

Gemäß § 14 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sind Kostenüber- und -unterdeckungen zu ermitteln und auf künftige Gebührenkalkulationen vorzutragen.

Im Rahmen einer Nachkalkulation durch die Schmidt und Häuser GmbH, Wirtschaftsberatung für kommunale Einrichtungen (Nordheim), wurden die gebührenrechtlichen Ergebnisse wie folgt ermittelt:

Zeitraum 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024			
Kostenüberdeckung (+) / Kostenunterdeckung (-)	2023 in EUR	2024 in EUR	gesamt in EUR
der Schmutzwassergebühr	- 191.882	- 55.832	- 247.714
der Niederschlagswassergebühr	+ 147.406	+ 110.861	+ 258.267
= der gesamten Abwassergebühr	- 44.476	+ 55.029	+ 10.553

Die festgestellten Kostenüber- und -unterdeckungen werden in die Gebührenkalkulation der künftigen Jahre eingestellt.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	21	0	0

Folgendes beschlossen:

- 1. Für den Gebührenzeitraum 2023/2024 wird die Kostenunterdeckung der Schmutzwassergebühr in Höhe von - 247.714 Euro sowie die Kostenüberdeckung der Niederschlagswassergebühr in Höhe von + 258.267 Euro festgestellt.**
- 2. Die festgestellten Kostenüber- und -unterdeckungen werden in die Gebührenkalkulation der künftigen Jahre mit eingerechnet.**

9.

Festsetzung der Abwassergebühren und Änderung der Abwassersatzung

Vorlage: 751/2025

Die Gemeinde Teningen erhebt auf Basis der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 11. Dezember 2024 Abwassergebühren. Seit dem Jahr 2010 erfolgt die Gebührenerhebung aufgeteilt in die Bereiche Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Im Bereich der Abwasserbeseitigung gilt das Kostendeckungsprinzip. Dies bedeutet, dass eine Gewinnerzielungsabsicht gesetzlich ausgeschlossen ist. Die kostendeckenden Gebührenobergrenzen werden nach § 14 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) berechnet.

Mit der Gebührenkalkulation wurde die Firma Schmidt und Häuser GmbH, Wirtschaftsberatung für kommunale Einrichtungen (74226 Nordheim), beauftragt. Die Gebührenkalkulation erstreckt sich auf den Gebührenzeitraum 2026/2027 und ist in die Bereiche Schmutzwasser und Niederschlagswasser unterteilt.

Die vom Gemeinderat festgestellten und ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen bzw. ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen der Jahre 2023/2024 wurden in voller Höhe eingestellt.

Die komplette Gebührenkalkulation wurde sowohl im Ratsinfo- als auch im Bürgerinfosystem hinterlegt.

Im Zuge der Satzungsänderung wird in § 40a Abs. 3 eine redaktionelle Änderung vorgenommen (Änderung der Bezugsquelle: bisher § 51 des Bewertungsgesetzes, künftig § 35 des Landesgrundsteuergesetz).

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	21	0	0

Folgendes beschlossen:

1. Die Abwassergebühren werden auf Basis der Gebührenkalkulation wie folgt geändert:

Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2027:	
Schmutzwassergebühr:	2,92 EUR/cbm Schmutzwasser (bisher 2,10 EUR)
Niederschlagswassergebühr:	0,30 EUR/qm gewichtete versiegelte Fläche (bisher 0,44 EUR)

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) wird wie folgt geändert:

Satzung
zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS)
der Gemeinde Teningen

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Teningen am 18. November 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 11. Dezember 2024 wird wie folgt geändert:

§ 40a – Absetzungen von der Schmutzwassermenge

1) unverändert

2) unverändert

3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr,
2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m³/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 35 des Landesgrundsteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

4) unverändert

§ 42 – Höhe der Abwassergebühren

1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 38 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Schmutzwasser 2,92 EUR/cbm.

- 2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs.3) beträgt je m² der nach § 41 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelte Fläche 0,30 EUR/qm.
- 3) Soweit die der Gebührenerhebung zugrunde liegenden Leistungen einer Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist zusätzlich zur Gebühr die gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten.

§ 2

§ 1 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Teningen, den

Berthold Schuler
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

2. Die Straßenentwässerungsanteile werden wie folgt angesetzt:

aus den kalkulatorischen Kosten der:		aus den Betriebsaufwendungen der:	
Mischwasseranlagen	25 %	Mischwasseranlagen	13,5 %
Regenwasseranlagen	50 %	Regenwasseranlagen	27,0 %
Kläranlagen	5 %	Kläranlagen	1,2 %

3. Den in der Gebührenkalkulation angesetzten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden wird zugestimmt.

4. Die ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen sowie die ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen aus Vorjahren werden zum Ausgleich eingestellt:

<u>Schmutzwasser</u>	Kostenüberdeckung aus 2021-2022 in Höhe von	155.433 EUR
	Kostenunterdeckung aus 2023-2024 in Höhe von	- 247.714 EUR
<u>Niederschlagswasser</u>	Kostenüberdeckung aus 2021-2022 in Höhe von	182.230 EUR
	Kostenüberdeckung aus 2023-2024 in Höhe von	258.267 EUR

5. Die Kalkulationszeiträume der Gebührenkalkulation werden für 2026 bis 2027 (zweijährig) festgelegt.

Nahwärmeversorgung Teningen GmbH;
Änderung des Gesellschaftsvertrages
Vorlage: 732/2025

Die Gemeinde Teningen und die endura Beteiligungsgesellschaft mbH gründeten im Jahr 2014 die Nahwärmeversorgung Teningen GmbH (NWT) mit dem entsprechenden Gesellschaftsvertrag. Darin ist unter anderem geregelt (§ 9 Abs. 1), dass die Gesellschaft einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat erhält. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Gesellschafterversammlung bestimmt, bestellt und abberufen.

Die Gemeinde Teningen ist berechtigt, vier Aufsichtsräte vorzuschlagen, wobei der jeweilige Bürgermeister im Regelfall vorgeschlagen wird. Dieser ist auch Vorsitzender des Aufsichtsrates, sofern er Mitglied im Aufsichtsrat ist (§ 9 Abs. 3). Die endura Beteiligungsgesellschaft mbH ist berechtigt, einen Aufsichtsrat vorzuschlagen.

Aktuell gehören dem Aufsichtsrat seitens der Gemeinde Teningen, neben dem Bürgermeister, folgende Gemeinderäte an:

Dr. Dirk Kölblin (FWV)
Dr. Peter Schalk (CDU-UB/ÖDP)
Dr. Wolfgang Berke (SPD/Grüne)

Es ist nun vorgesehen, seitens der Gemeinde Teningen (Mehrheitsgesellschafterin) einen weiteren Aufsichtsrat vorschlagen zu dürfen (insgesamt fünf Aufsichtsräte statt bislang vier). Dieser zusätzliche Sitz soll mit einem Vertreter der im Gemeinderat vertretenen vierten Fraktion, der Bürgervereinigung Teningen (BVT), besetzt werden.

Diese Erweiterung des Aufsichtsrates dient dem Ziel, die Transparenz der unternehmerischen Entscheidungsprozesse zu verbessern und eine breitere Mitwirkung aus dem Gemeinderat zu ermöglichen. Durch die Einbindung zusätzlicher Mitglieder soll die Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen gestärkt werden.

Mit der Erhöhung der Vertreteranzahl der Gemeinde Teningen stünde der endura Beteiligungsgesellschaft mbH (Minderheitsgesellschafterin) ebenfalls die Erhöhung um einen weiteren Sitz zu (von bislang einem Sitz auf künftig zwei Sitze).

Die endura Beteiligungsgesellschaft mbH hat bereits signalisiert, der Erhöhung der Anzahl der NWT-Aufsichtsratsmitglieder seitens der Gemeinde Teningen zustimmen und von ihrem Recht auf Erhöhung der Anzahl der Aufsichtsräte keinen Gebrauch machen zu wollen.

Nach Herbeiführung eines Gesellschafterbeschlusses ist der bestehende Gesellschaftsvertrag entsprechend zu ändern und notariell zu beurkunden.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	18	0	3

beschlossen, die Anzahl der Mitglieder im Aufsichtsrat der Nahwärmeversorgung Teningen GmbH von derzeit fünf auf künftig sechs zu erhöhen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Gesellschafterbeschluss herbeizuführen und die Änderung des bestehenden Gesellschaftsvertrags zu veranlassen.

11.

Nahwärmeversorgung Teningen GmbH;

Bestellung eines weiteren Mitglieds für den Aufsichtsrat

Vorlage: 733/2025

Der Gemeinderat hat in der heutigen Sitzung unter Tagesordnungspunkt 10 beschlossen, die Anzahl der Mitglieder im Aufsichtsrat der Nahwärmeversorgung Teningen GmbH (NWT) von derzeit fünf auf künftig sechs zu erhöhen (she. Drucksache 732/2025). Somit ist ein weiteres Mitglied des Gemeinderates in den Aufsichtsrat zu wählen und der Gesellschafterversammlung vorzuschlagen.

Nachdem bereits drei der vier Fraktionen bzw. Fraktionsgemeinschaften des Gemeinderates (FWV, CDU-UB/ÖDP, SPD/Grüne) im Aufsichtsrat der NWT vertreten sind, ist beabsichtigt, diesen Sitz mit einem Vertreter der Fraktion der Bürgervereinigung Teningen (BVT) zu besetzen, um eine breitere Mitwirkung aus dem Gemeinderat zu ermöglichen.

Zu Beginn der Beratung erklärte Gemeinderat Trautmann als Fraktionssprecher der BVT, dass die BVT-Fraktion für den Aufsichtsrat der Nahwärmeversorgung kein Mitglied stellen wird. Insbesondere bemängelte er den Zeitpunkt des jetzigen Beschlusses, nachdem bereits bei der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates nach der Kommunalwahl 2024 festgestanden habe, dass es vier Fraktionen bzw. Fraktionsgemeinschaften geben würde. Bei den die NWT betreffenden Angelegenheiten, die der Gemeinderat zu entscheiden habe, werde die BVT selbstverständlich mitwirken.

Es folgten ausführliche Erläuterungen über die Aufgaben sowie Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates einer GmbH und der ausdrückliche Hinweis, dass der weitere Sitz ein Angebot der NWT sei, um allen Fraktionen eine Mitwirkung zu ermöglichen. Durch die Einbindung zusätzlicher Mitglieder soll die Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen transparent gemacht werden.

Gemeinderat Bernhard Engler hält es, unterstützt von mehreren Gremienmitgliedern, für sinnvoll, dass jede Fraktion im Aufsichtsrat vertreten sei und somit frühzeitig Zugang zu Informationen erhalten würde.

Nach ausführlicher Erläuterung und intensiver Diskussion hat der Gemeinderat entgegen dem Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	18	0	3

Folgendes beschlossen:

Der Sitz eines weiteren Mitglieds für den Aufsichtsrat der Nahwärmeversorgung Teningen GmbH bleibt zunächst unbesetzt.

Der in der heutigen Sitzung unter Tagesordnungspunkt 10 beschlossene Auftrag an die Verwaltung, den Gesellschafterbeschluss herbeizuführen und die Änderung des bestehenden Gesellschaftsvertrags notariell zu veranlassen, soll erst umgesetzt werden, wenn beabsichtigt ist, diesen zusätzlichen Aufsichtsratssitz besetzen zu wollen.

12.

Annahme von Spenden

Vorlage: 758/2025

Folgende Spenden wurden von der Gemeindekasse unter Vorbehalt eingenommen:

Empfänger	Zweck lt. Spendenverz.	Tag der Zuwendung	Betrag in EUR
Freiwillige Feuerwehr Teningen Abteilung Teningen	Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung	17.10.2025	500,00
Freiwillige Feuerwehr Teningen Abteilung Köndringen	Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung	30.10.2025	60,00
Spielmanns- und Musikzug der FFW Köndringen	Förderung von Kunst und Kultur	30.10.2025	60,00
Freiwillige Feuerwehr Teningen Abteilung Köndringen	Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung	02.11.2025	68,00
Freiwillige Feuerwehr Teningen Abteilung Köndringen	Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung	30.10.2025	79,00
Summe			767,00

Der Gemeinderat hat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	21	0	0

Folgendes beschlossen:

Die genannten, unter Vorbehalt eingenommenen Spenden werden angenommen.

13.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörenden

Eine zuhörende Person wies auf die Verkehrssituation mit nur einer Zufahrtsstraße im Ortsteil Bottingen hin, insbesondere auch auf die enorme Mehrbelastung aufgrund der geplanten größeren Bauvorhaben. Außerdem wurden die Lärmauswirkungen u.a. durch die Rheintalbahn angesprochen.

Eine weitere zuhörende Person bemängelte fehlende öffentliche Parkplätze in Bottingen.

Der Bürgermeister griff diese Anregungen auf und bot den Personen das persönliche Gespräch an.

14.

Anfragen und Bekanntgaben

a) Allgemeine Finanzprüfung der Gemeinde Teningen 2019 und Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2019

Das Kommunal- und Prüfungsamt des Landratsamtes Emmendingen hat mit Schreiben vom 24. Oktober 2025 zum Abschluss der überörtlichen Prüfung nach § 114 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) die Bestätigung erteilt, dass die wesentlichen Anstände im Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt vom 17. Januar 2024 erledigt sind.

Der Gemeinderat wurde über den Abschluss der Prüfung unterrichtet.

b) Neubau des 3.+4. Gleises der Rheintalbahn – Gehölzrodungen

Es wurde über eine Mitteilung der DB InfraGO AG informiert, dass zwischen dem 1. Dezember 2025 bis voraussichtlich Ende Februar 2026 entlang der Autobahn (A 5) Rodungsarbeiten durchgeführt werden. Betroffen ist der Abschnitt östlich der Autobahn zwischen der Kreuzung A 5/L 114 sowie der Kreuzung A 5/K 5130 (Bottingen-Reute). Im Frühjahr 2026 soll mit den ersten Bauarbeiten im Planfeststellungsabschnitt 8.1 Riegel-March begonnen werden. Hierfür werden im beschriebenen Abschnitt eine Baustraße sowie Baustelleneinrichtungsflächen hergestellt.

Ende der Sitzung: 19:25 Uhr

Der Gemeinderat:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister: